
Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 7

Hamm/Lippstadt, den 12. Februar 2015

Seite 7

Nr. 3

ALLGEMEINE LABORORDNUNG der Hochschule Hamm-Lippstadt am Standort Lippstadt Department 2

Inhaltsverzeichnis

Ziele der Allgemeinen Laborordnung am Standort Lippstadt

1. Aufgaben und Funktionen der Labore
2. Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen
3. Organisation
4. Zugang
5. Nutzung
6. Anwendung von Datenverarbeitung in den Laboren
7. Haftungsausschluss
8. Inkrafttreten

Hinweis im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung, wie z. B. Professor/Innen, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

(1) Ziele der Allgemeinen Laborordnung am Standort Lippstadt

1. Die Allgemeine Laborordnung regelt übergreifend Rahmenbedingungen und Rahmenvorgaben für das Laborwesen am Standort Lippstadt.
2. Für die einzelnen Labore werden zeitnah spezielle Laborordnungen aufgestellt, in denen insbesondere die spezifischen Handhabungs- und Schutz- und Unfallverhütungsmaßnahmen enthalten sind. Diese speziellen Laborordnungen werden Bestandteil dieser Allgemeinen Laborordnung.
3. Die vorliegende Allgemeine Laborordnung i.V.m. den speziellen Laborordnungen soll eine der Arbeitssicherheit, dem Umweltschutz und der Wirtschaftlichkeit entsprechende Nutzung der Labore sicherstellen.
4. Grundsätzlich werden diese Zielvorgaben durch pfleglichen, fachkundigen sowie zweckbestimmten Umgang mit Bau, Einrichtung, Anlagen und Geräten sowie sparsamen Verbrauch von Energie, Wasser und anderen Medien erreicht. Sie sollen helfen, dass
 - die Gesundheit und körperliche Unversehrtheit der Laborbenutzer und Besucher erhalten bleiben und Unfälle vermieden werden,
 - eine effektive Nutzung der Labore für Lehre und Forschung erfolgen kann, und
 - Umweltbelastungen minimiert werden.

(2) Aufgaben und Funktionen der Labore

Die Labore dienen der Vermittlung von Kenntnissen, dem Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten.

Die Labore können genutzt werden für:

- die Durchführung der geplanten Lehrveranstaltungen
- selbständige Übungen

- die selbständige Erarbeitung von Belegen und Abschlussarbeiten
- Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen
- Forschung und Projektarbeit
- Industrieaufträge

(3) Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Allgemeine Laborordnung am Standort Lippstadt gilt für alle Benutzer (auch Gäste) von Laboren der HSHL Standort Lippstadt, die speziellen Laborordnungen für alle Benutzer beschränkt auf das jeweilige Labor. Eine vollständige Liste der Labore liegt im Departmentsekretariat zur Einsicht.

Für einen Computer-Pool besteht kein Bedarf einer gesonderten Laborordnung, sofern dieser aus Bildschirmarbeitsplätzen, Peripheriegeräten und Präsentationsequipment besteht. Die aktuelle Hausordnung der HSHL hat weiterhin ihre Gültigkeit. Bei Benutzung der Labore durch Personen, die keine Hochschulangehörigen sind, ist außerdem die Fremdfirmenrichtlinie der HSHL zu beachten.

Den einzelnen speziellen Laborordnungen sind die Unfallverhütungsvorschriften (UVV), insbesondere die UVV Laserstrahlen (GUV-V B 2), die Richtlinien für Laboratorien (GUV-R 120), die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), die Strahlenschutzverordnung (StrlSchV), die Röntgenverordnung (RöV) die Biostoffverordnung (BioStoffV) sowie andere allgemein anerkannte sicherheitstechnische, arbeitsmedizinische, hygienische Regeln, arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse und weitere Vorschriften, die Anwendung finden, zugrunde zu legen.

Schwerwiegende Verstöße sowie mutwillige Beschädigung und Diebstahl können zivil- und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

(4) Organisation

Für jedes Einzellabor ist ein **laborverantwortlicher Professor** durch das Präsidium zu bestellen und ihm die Arbeitgeberverantwortung zu übertragen. Die Liste der laborverantwortlichen Professoren ist im Sekretariat des Heads of Department einsehbar. Dieser laborverantwortliche Professor ist insbesondere für die inhaltliche und organisatorische Laborgestaltung und -nutzung, die Funktionsfähigkeit und Sicherheit der Laborausstattungen sowie die Einhaltung der Regeln des Unfallschutzes verantwortlich.

Der laborverantwortliche Professor erlässt zeitnah, insbesondere in Wahrnehmung der ihm übertragenen Arbeitgeberverantwortung, für das Einzellabor eine spezielle Laborordnung und stellt auch deren kontinuierliche Aktualisierung sicher. In den speziellen Laborordnungen wird insbesondere folgendes dokumentiert bzw. geregelt:

- Laborverantwortung
- Betreuender wissenschaftlicher Mitarbeiter
- Dokumentation des Labors
- Art und Häufigkeit von Wartungsarbeiten und Pflegetätigkeiten
- Prozess zum Auffüllen von Verbrauchsmaterialien
- Ansprechpartner für technische Probleme (fachlich, IT, Facility Management)
- Verhaltensregeln (z.B. Tragen von Schutzkleidung)

- Zugangshinweise für Schwangere, Personen mit besonderen Krankheiten (z.B. Epilepsie), Personen die regelmäßige Medikamente einnehmen)
- Verhaltensregeln in Gefahrensituationen
- Ggf. Regelung zur Nutzung durch / für Dritte (z.B. externe Firmen) sowie Nutzungsentgelte für die Nutzung durch Dritte, in Absprache mit dem Dezernat 3. Nutzungsentgelte haben folgende Kosten zu enthalten:
 - Maschinenarbeitsstundensatz
 - Stundensatz für wissenschaftliche Mitarbeiter
 - Kosten für Verbrauchsgüter
 - Gemeinkosten

Diese Unterlagen sind in ausgedruckter Version im Labor frei zugänglich (bis auf die Kosten und Entgelte) und zusätzlich in elektronischer Form einsehbar.

Die technische und organisatorische Betreuung des Labors kann der verantwortliche Professor auf einen dem jeweiligen Labor **zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter** übertragen. Dazu ist das Formular zur Übertragung von Aufgaben und Tätigkeiten aus dem AGU System der HSHL zu verwenden, durch den verantwortlichen Professor und den zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter zu unterzeichnen und zur Kenntnis dem Head of Department zukommen zu lassen.

Als **zugeordnete wissenschaftliche Mitarbeiter** in diesem Sinne können nur Personen benannt werden, die aufgrund ihrer Fach- und Sachkunde dazu in der Lage sind.

(5) Zugang

1. Die Nutzung der Labore im Rahmen von Lehrverpflichtungen der HSHL Standort Lippstadt wird durch den nutzenden Dozenten im Rahmen der üblichen Stundenplanung im Vorsemester beim Head of Department beantragt. Der Head of Department setzt den Laborverantwortlichen zu Beginn des Semesters mit dem Stundenplan / Raumbelungsplan von den regelmäßigen Veranstaltungen in Kenntnis. Diese regelmäßige Nutzung wird im elektronischen Raumbelungsplan dokumentiert.
2. Für sonstige Nutzung erfolgt die Reservierung der Labore über den Laborverantwortlichen. Es sind in jedem Fall die verantwortliche Person sowie der Zweck für diese sonstige Nutzung bei der Reservierung bekannt zu geben. Auch die sonstige Nutzung wird im elektronischen Raumbelungsplan dokumentiert.
3. Sind Studierende im Rahmen eigener Studien und Untersuchungen in den Laboren beschäftigt, so erfolgt dies entweder im Rahmen einer sonstigen Nutzung (s.o.) oder im Rahmen von allgemeinen Öffnungszeiten des Labors. Die allgemeinen Öffnungszeiten des Labors werden in Abstimmung zwischen Head of Department und laborverantwortlichem Professor festgelegt. Auch diese allgemeinen Öffnungszeiten müssen im Rahmen der Stundenplanung berücksichtigt werden.
4. Für jegliche Art von Nutzung ist eine verantwortliche Person gegenüber dem laborverantwortlichen Professor zu benennen. Für die Nutzung der Labore im Rahmen von Lehrverpflichtungen

der HSHL Standort Lippstadt ist das der Lehrende der Lehrveranstaltung. Für die sonstige Nutzung ist dies der Reservierende der sonstigen Nutzung. Im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten des Labors ist der laborverantwortliche Professor selbst die für die Nutzung verantwortliche Person.

5. Bei gefährlichen Arbeiten nach den Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) ist Alleinarbeit verboten. Unter gefährlichen Arbeiten ist z.B. das Arbeiten mit Spannungen über 25 V (oder 35 V Wechselspannung) oder gefährliche Chemikalien gemeint. In allen anderen Fällen kann der Laborverantwortliche aufgrund der Gefährdungsbeurteilung die Alleinarbeit für erfahrene und eingewiesene Personen erlauben. Insbesondere bei Alleinarbeit von Studierenden ist jedoch eine regelmäßige Kontrolle sehr empfehlenswert, z.B. stündlich per Telefon, E-Mail oder persönlich je nach Gefährdungspotential.

(6) Nutzung

1. Die Benutzer haben die vorliegende Allgemeine Laborordnung am Standort Lippstadt und die für das jeweilige Einzellabor geltende spezielle Laborordnung zur Kenntnis zu nehmen und zu befolgen. Für Einzellabore findet grundsätzlich eine Einweisung in den sicherheitsgemäßen Umgang mit den im Labor befindlichen Einrichtungen, Anlagen oder Geräten statt. Die Kenntnisnahme der Laborordnungen und die Einweisung ist mit Unterschrift auf einem hierfür in dem jeweiligen Labor vorzuhaltenden Unterweisungsnachweis (s. Anhang) zu bestätigen. Ohne entsprechende Einweisung dürfen die im Labor befindlichen Einrichtungen, Anlagen oder Geräten nicht benutzt oder betrieben werden.
2. Studierende und Hochschulangehörige dürfen nur Arbeiten durchführen, die sich im Rahmen der ihnen gegebenen Anweisungen halten. Anordnungen des Laborverantwortlichen und ggf. einer von diesem beauftragten Person sind strikt zu befolgen.
3. Die Benutzungsberechtigung kann durch den Laborverantwortlichen versagt werden, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen diese Allgemeine Laborordnung und/oder gegen die für das jeweilige Einzellabor geltende spezielle Laborordnung vorliegt, oder wenn die technische Einrichtung für die beabsichtigte Nutzung ungeeignet oder für spezielle Zwecke (insbesondere die Durchführung der Lehre) reserviert ist. Bei Verstoß gegen die Laborordnung kann die Versagung von einer Verwarnung bei einem erstmaligen Verstoß, über einen kurzfristigen bis längerfristigen Ausschluss führen. Einen längerfristigen Ausschluss (>3 Wochen) spricht die Departmentleitung aus. In diesem Fall ist die Hochschulleitung zu informieren.
4. Die Beseitigung von Schäden an Einrichtungen, Anlagen und Geräten veranlasst der Laborverantwortliche; hiermit kann auch der dem jeweiligen Labor zugeordneten Mitarbeiter beauftragt werden.

5. Das Mitbringen von Tieren sowie das Essen, Trinken und Rauchen im Laborbereich ist verboten. Insbesondere gilt, auch in den Nebenräumen, striktes Alkoholverbot.
6. Änderungen von technischen Konfigurationen kann nur der laborverantwortliche Professor veranlassen, dazu zählt insbesondere das Entfernen von Laborgeräten.
7. Defekte oder beschädigte Geräte oder Apparaturen sind sofort außer Betrieb zu nehmen. Der laborverantwortliche Professor oder der zugeordnete wissenschaftliche Mitarbeiter ist unverzüglich zu informieren.
8. Experimentelle Aufbauten und Versuche, die auch bei allgemeinem Stromausfall aus Sicherheitsgründen nicht unterbrochen oder abgeschaltet werden dürfen, sind über die entsprechend gekennzeichneten, an das Notstromnetz angeschlossene Steckdosen zu betreiben.
9. Versuche und experimentelle Aufbauten, die unbeaufsichtigt laufen, müssen so aufgebaut sein, dass von ihnen keine Gefahr ausgehen kann. Es ist vorher der laborverantwortliche Professor zu informieren. Die Verantwortlichkeit bleibt hiervon unberührt. Darüber hinaus sind Schilder an den Laboreingängen anzubringen, die auf die Versuche bzw. experimentellen Aufbauten hinweisen. Die Betriebssicherheit ist vor Verlassen des Raumes zu prüfen. Ständig benötigte Elemente der EDV-Infrastruktur, insbesondere Server und Netzwerkkomponenten, können durchgehend betrieben werden.
10. Der Laborarbeitsplatz ist in einwandfreiem Zustand zu verlassen. Abfälle und Verunreinigungen sind vom Nutzer zu beseitigen. Nach Beendigung der Laborarbeit sind alle nicht mehr benötigten Medienzugänge zu schließen. Alle Behälter mit gefährlichen Medien bzw. Stoffen sind in die entsprechenden Aufbewahrungsräume zu verbringen. Werkzeug und Materialien sind an die dafür vorgesehenen Lagerorte zu verbringen. Am Ende des Tages sind alle nicht notwendigerweise dauerhaft zu betreibenden Geräte auszuschalten, die Fenster zu schließen und das Licht auszuschalten. Temporäre Aufbauten, die nicht dauerhaft oder für längerfristige Untersuchungen benötigt werden, müssen zurückgebaut werden. Die Labore müssen immer abgeschlossen hinterlassen werden, wenn sie unbeaufsichtigt sind.

(7) Anwendung von Datenverarbeitung in den Laboren

1. Eigenmächtige Änderungen an der Hard- und Softwarekonfiguration der Arbeitsstationen sind nicht gestattet; für schuldhaft verursachte Schäden kann Ersatz gefordert werden. Etwaige Mängel sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal zu melden. Das Aufsichtspersonal hat diese Mängel sofort dem laborverantwortlichen Professor und dem jeweiligen Labor zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter zur Kenntnis zu bringen.
2. Es ist nicht erlaubt, Software zu installieren und Programme zu laden und zu verwenden, die nicht vom Dezernat 2, Abteilung IT-Infrastruktur oder ohne Zustimmung des Professors auf den PCs installiert wurden. Davon ausgenommen sind selbst erstellte

Programme und Anwendungen im Rahmen einer Veranstaltung oder Übung.

3. Jede/r Benutzer/in ist für die Sicherung ihrer/seiner Daten selbst verantwortlich. Die lokalen Daten sind nicht geschützt, für jeden frei zugänglich und können jederzeit ohne Rückfrage gelöscht werden.
4. Zum Ende der Vorlesungszeit eines jeden Semesters sollte jeder Nutzer selber seine Daten sichern. Es kann nicht garantiert werden, dass durch Wartungsarbeiten und/oder Updates die Daten erhalten bleiben.
5. Urheber und Nutzungsrechte (Copyrights), insbesondere bei Bild-, Ton-, Video- und anderen Dateien sind unbedingt zu beachten.
6. Gegen Gesetze oder Verordnungen verstoßende, sowie jegliche Form von Gewalt verherrlichenden, pornografischen, sexistischen oder rassistischen Inhalten dürfen weder aufgerufen, gezeigt noch gespeichert werden.
7. Die Benutzer sind verpflichtet, darauf zu achten, dass sie die vorhandenen Betriebsmittel (Arbeitsplätze, CPU-Kapazität, Plattenspeicherplatz, Leitungskapazitäten, Peripheriegeräte und Verbrauchsmittel) verantwortungsvoll und ökonomisch sinnvoll nutzen. Hierzu zählt die Unterlassung von privaten Telefonaten. Die Benutzer sind außerdem verpflichtet, Beeinträchtigungen des Betriebes, soweit sie vorhersehbar sind, zu unterlassen und nach bestem Wissen alles zu vermeiden, was Schaden an der Netzinfrastruktur der Hochschule Hamm-Lippstadt oder bei anderen Benutzern verursachen kann.

(8) Haftungsausschluss

1. Jede Person, die das Labor und seine Einrichtung benutzt, handelt ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Haftung. Für vom Benutzer verursachte Schäden kann die Leistung von Schadensersatz geltend gemacht werden. Der Benutzer ist verpflichtet, die HSHL von Schadenersatzansprüchen Dritter, die auf sein Verhalten zurückzuführen sind, freizuhalten. Bei aufgetretenen Schäden ist ein allgemein gut sichtbarer Hinweis unmittelbar anzubringen und der Laborverantwortliche zu informieren. Die weitere Nutzung des Labors ist untersagt, bis die Schäden durch den Laborbetreiber behoben wurden.
2. Benutzer und speziell Veranstaltungsleiter sind verpflichtet, sich von der Funktionssicherheit der Laborausstattung vor Arbeitsbeginn zu überzeugen. Jeder Veranstaltungsleiter trägt Sorge für die Einhaltung dieser Benutzerordnung durch die Teilnehmer seiner Veranstaltung.
3. Der Benutzer haftet für alle Verstöße gegen das Urheberrecht. Sofern eine Urheberrechtsverletzung durch den Benutzer eine eigene Haftung der HSHL nach dem Urheberrechtsgesetz begründet, wird der Benutzer die HSHL von der Haftung freistellen. Die eigene Haftung des Benutzers, insbesondere die nach dem Urheberrechtsgesetz, bleibt unberührt.
4. Die HSHL Standort Lippstadt und ihre Einrichtungen, insbesondere auch der laborverantwortliche Professor mit zugeordneten wissenschaftlichen

Mitarbeitern, übernehmen keine Garantie dafür, dass die Systemfunktionen den speziellen Anforderungen der Benutzer entsprechen und dass das System fehlerfrei und jederzeit ohne Unterbrechung läuft. Die HSHL Standort Lippstadt und ihre Einrichtungen, insbesondere auch der laborverantwortliche Professor mit zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeitern, können nicht die Unversehrtheit (bzgl. Zerstörung, Manipulation) und Vertraulichkeit der bei ihnen gespeicherten Daten garantieren.

(9) Inkrafttreten

Die Allgemeine Laborordnung am Standort Lippstadt Department 2 tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Die Allgemeine Laborordnung am Standort Lippstadt Department 2 ist zusammen mit der jeweiligen speziellen Laborordnung durch Auslegen in den Laboren der HSHL Standort Lippstadt zu veröffentlichen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses Departmentrats Lippstadt am 30.01.2015.

Hamm, den 12.02.2015

gez. Prof. Dr. Klaus Zeppenfeld

Präsident der Hochschule Hamm-Lippstadt

Nachweis der Unterweisung vom: _____ (Datum)

Unterweisung nach:	Arbeitsschutzgesetz Betriebsicherheitsverordnung
	Biostoffverordnung Gefahrstoffverordnung Strahlenschutzverordnung
	Röntgenverordnung Gentechnik-Sicherheitsverordnung
	GUV-V B2 – Laserstrahlung
Institut/Fachbereich:	
Labor/Werkstatt:	



Die nachstehenden Beschäftigten/Studenten wurden heute auf die in ihrem Arbeitsbereich auftretenden Gefahren sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln hingewiesen. Grundlage dieser Unterweisung waren die nötigen Betriebsanweisungen oder Laborordnungen und umfasste insbesondere folgende Punkte:

Die Unterweisung erfolgte durch:

Name, Vorname	Unterschrift
---------------	--------------

An der Unterweisung nahmen teil:

Nr.	Name, Vorname	Unterschrift	Nr.	Name, Vorname	Unterschrift
1			13		
2			14		
3			15		
4			16		
5			17		
6			18		
7			19		
8			20		
9			21		
10			22		
11			23		
12			24		

Anm.: Das Unterweisungsformular muss 3 Jahre aufbewahrt werden.